

**Der Staatsminister**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon: 0351 564-80001  
Telefax: 0351 564-80080

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
PKL-1053/88/21-2020/9369

Dresden, 4. März 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/1438**  
**Thema: Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Umsiedlung von Mühlrose, Landkreis Görlitz“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die seitens der Bergbautreibenden vorangetriebenen Ortsverlagerungen sind nicht genehmigt, die dazu erforderlichen Verfahren haben gerade erst begonnen. Eine Übersicht bietet folgende Tabelle:

	Ortslage Mühlrose
<b>raumordnerischer Status in Bezug auf Rohstoffabbau</b>	<b>Vorranggebiet Braunkohlenabbau (= mittlerweile vom Bergbautreibenden zurückgenommene Planung Nochten 2); veralteter Braunkohlenplan</b>
<b>bergrechtlicher Status in Bezug auf Rahmenbetriebsplan</b>	<b>Außerhalb der genehmigten Abbaugrenze RBPI 1994</b>
<b>Planungsstand</b>	<b>Keine Genehmigung zum Abbau; Scoping für Rahmenbetriebsplanerweiterung begonnen</b>



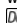
**Hausanschrift**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

Eine energiepolitische Begründung oder Notwendigkeit für die Förderung der Kohle unter den Ortslagen ist in den Braunkohlenplänen nicht enthalten – diese verweisen zur Planrechtfertigung mit § 5 SächsLPIG auf das geltende Energie- und Klimakonzept. Eine Klarstellung im via Koalitionsvertrag bis Sommer 2020 angekündigten überarbeiteten Energie- und Klimakonzept ist deswegen unabdingbar.

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter  
[www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)  
 [poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)  
[de-mail.de](mailto:de-mail.de)

Eine Grundabtretung bzw. Enteignung kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 79 BBergG aber nur in Betracht i) zum Wohl der Allgemeinheit und ii) zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen. Allein ein „sinnvoller und planmäßiger Abbau einer Lagerstätte“ kann eine Enteignung nicht rechtfertigen (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 – , BVerfGE 134, 242-357; Rnr. 203) Ein Gemeinwohlziel „Ermöglichung freiwilliger Umsiedlungen“ oder aber „Entlastung von Tagebaurandsituationen“ existiert nicht. Insofern ist nicht zu erwarten, dass der Tagebau die Ortslagen rechtlich und tatsächlich in Anspruch nehmen kann.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche konkreten Zwischenschritte sind**  
**a. auf regionalplanerischer Ebene und**  
**b. der bergrechtlichen Ebene**  
**nach gegenwärtiger Planung in welchen Zeiträumen durch welche Stellen erforderlich und angedacht, bis ein Abbau im Sonderfeld Mühlrose erfolgen kann (Schritte bis zur Genehmigung des entsprechenden Braunkohlenplans, Rahmenbetriebsplans, welcher der zeitlich aneinander anschließenden Hauptbetriebspläne würde schätzungsweise erstmals in den Bereich der Abbaggerung der Ortslage fallen)?**

Zu a.: Auf der Ebene der Regionalplanung wird der Braunkohlenplan für den Tagebau Nochten vom Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien fortgeschrieben.

Zu b.: Auf der bergrechtlichen Ebene müssen, bevor ein Abbau im Teilfeld Mühlrose erfolgen kann, ein positiver Planfeststellungsbeschluss ergehen sowie die zugehörigen Haupt- und Sonderbetriebsplanzulassungen vollziehbar vorliegen. Dazu ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Verfahrensvorschriften ergeben sich aus dem Bundesbergbaugesetz (BergG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Vorhersagen zu den dafür erforderlichen Zeiträumen können nicht seriös getroffen werden.

**Frage 2: Inwiefern ist die Frage des energiewirtschaftlichen Erfordernisses (vgl. § 5 SächsLPIG) der Inanspruchnahme von Mühlrose durch welche Vorgaben des Freistaates bereits abschließend und unabänderlich geklärt? (Bitte vor dem Hintergrund des Ergebnisberichtes der sog. Kohle-Kommission und der Koalitionsvereinbarung einschl. Staatsziel Klimaschutz und dgl. diskutieren)**

Das energiewirtschaftliche Erfordernis ist im Braunkohlenplanverfahren zu prüfen.

**Frage 3: Besitzt die Staatsregierung Kenntnis davon, dass mehrere Menschen in Mühlrose verbleiben und nicht umgesiedelt werden wollen – wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich?**

Der Staatsregierung sind entsprechende Berichte öffentlicher Medien bekannt. Um wie viele Personen es sich handelt, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

**Frage 4: Auf welche Rechte können sich Bleibewillige berufen, um ihrem Wunsch nach Verbleib in Mühlrose nachzukommen?**

Dieser Sachverhalt wäre Gegenstand der Prüfung im Rahmen des jeweilig konkreten Grundabtretungsverfahrens.

**Frage 5: Inwieweit muss etwa auch im Fall eines genehmigten Rahmenbetriebsplans eine infrastrukturelle Versorgung und Anbindung der Bewohnerinnen und Bewohner von Mühlrose bis zur unanfechtbaren Grundabtretung bzw. Enteignung gewährleistet sein?**

Auch im Fall eines genehmigten Rahmenbetriebsplans muss eine infrastrukturelle Versorgung und Anbindung verbleibender Bewohnerinnen und Bewohner von Mühlrose bis zur unanfechtbaren Grundabtretung bzw. Enteignung in ausreichendem Umfang gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig